

1. Wissenschaft und Gewerkschaften stehen bis heute im wesentlichen beziehungslos nebeneinander:

Wissenschaft ist ihrer Geschichte und Organisationsform nach auf Individualität, „Einsamkeit und Freiheit“, Konkurrenz von Einzelnen gestellt: ein Spiegelbild der bürgerlichen Gesellschaft als Konkurrenzgesellschaft, obwohl nicht zu übersehen ist, daß diese Organisationsform auch den Anforderungen der heutigen Gesellschaft nicht mehr entspricht.

Die Gewerkschaften sind ihrer Geschichte und Organisationsform nach dagegen auf Zusammenschluß, Solidarität, gemeinsames Handeln, kollektive Disziplin der Arbeiter angewiesen: ein Gegenbild zur bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft.

2. Die Ergebnisse der Wissenschaft sind, im freien Austausch von Privatpersonen, fast ausschließlich von den bürgerlichen, besitzenden Schichten verwertet worden. Sie haben wesentlich zur Stabilisierung bestehender Besitz- und Machtverhältnisse und der gegenwärtigen Verteilungsordnung beigetragen.

Das gilt sowohl für die Natur- und Ingenieurwissenschaften, deren Ergebnisse Grundlage der Beherrschung der Natur und der Arbeitsprozesse sind, wie für die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, die für die Sinn- und Wertsetzungen, die „Ideologieproduktion“, wesentliche Bedeutung haben.

3. Obwohl die Wissenschaft nach der Rechtsform des Grundgesetzes frei ist, haben diese Verwer-

tungsbedingungen Themenstellung, Schwerpunktbildungen, auch die Methoden der Wissenschaft stark bestimmt.

Das Arbeitsleben, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Industriegesellschaft, die Organisation der Arbeiter sind bis jetzt nur am Rand Gegenstand systematischer Erforschung gewesen.

4. Angesichts dieses Sachverhalts haben die Gewerkschaften bisher keine eigene Wissenschaftspolitik entwickeln können:

a) die überwiegende Form der Zusammenarbeit ist die Heranziehung einzelner Wissenschaftler und der Nutzung von Wissenschaft als Dienstleistung,

b) ein Verhältnis zur Grundlagenforschung besteht nicht; damit ist auch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden für das gewerkschaftliche Selbstverständnis und eine begründete Theorie der gewerkschaftlichen Arbeit beschränkt;

c) die Möglichkeiten der Nutzung der Natur- und Ingenieurwissenschaften für eine Beeinflussung des Arbeitsprozesses sind unausgeschöpft; damit sind auch der Mitbestimmung im Produktionsprozeß Grenzen gesetzt;

d) die antilintellektuellen Vorbehalte in den Gewerkschaften gegenüber den Wissenschaftlern erschweren den Ansatz einer eigenen Wissenschaftspolitik.

5. Diese geschichtlich entstandene Ungleichheit in der Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse zwischen Arbeit und Kapital kann zugunsten der Arbeit in erster Linie nur durch den Staat ausgeglichen

werden.

Nach dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes kann die Wissenschaftsfreiheit nicht dahingehend ausgelegt werden, daß nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung Nutzen aus den hohen Staatsaufwendungen für die Wissenschaft zieht, die von der großen Mehrheit der Bevölkerung – über die Lohnsteuer – aufzubringen sind.

6. Die notwendige Förderung durch den Staat muß umfassen:

- a) die Unterstützung von Kooperationsformen zwischen Wissenschaft und Gewerkschaften, die den gängigen Kooperationsformen zwischen Wissenschaft und Unternehmensseite an Umfang und Einflußmöglichkeiten entsprechen. Das betrifft sowohl die Vertretung in den großen, öffentlich finanzierten Forschungsförderungseinrichtungen wie eine angemessene Beteiligung an der Weiterentwicklung des Hochschulwesens,
- b) die bevorzugte Unterstützung Interdisziplinärer Forschung, die im Zusammenwirken von Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften die Komplexität des Arbeitslebens erfaßt;
- c) die Ermöglichung und langfristige Sicherung der Grundlagenforschung im Bereich der Sozialwissenschaften, die der Klärung der gesellschaftlichen Voraussetzungen des Arbeiterinteresses und der Entwicklung einer möglichen Arbeitspolitik dient;
- d) ein Mittelaufwand, der sich nicht auf Einzelprojekte mit Alibifunktion beschränkt, sondern in ein angemessenes Verhältnis zur Unterstützung der Industrieforschung gesetzt wird.

7. Unter diesen Voraussetzungen müssen Gewerkschaften und Wissenschaft ihrerseits neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln, die den notwendig verschiedenen Organisationsformen durch das Prinzip gleichberechtigter Kooperation entsprechen.

Dafür sind wesentliche Punkte:

- a) die Entwicklung von Formen gemeinsamer
 - Wissenschaftspolitik,
 - Forschungspolitik,
 - Gutachtertätigkeit,
 - Bildungsberatung,
 - Politikberatung.
- b) die Entwicklung systematischer Formen der Vermittlung der Probleme des Arbeitslebens in die Wissenschaft
- c) die Einbeziehung der Gewerkschaften, ihrer Geschichte und Theorie in die wissenschaftliche Arbeit selber.

8. Dies bedingt aber auch eine Mitbestimmungsstruktur im Bereich der Wissenschaft, vor allem der Universitäten und Hochschulen, die diese überhaupt kooperationsbereit in bezug auf die Gewerkschaften macht. Eine hierarchisch gegliederte Ordinarienuniversität wird wohl kaum Partner der Gewerkschaften sein können und wollen. Daher muß der Staat, der die entstandene Ungleichheit in der Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse aufheben will, zugleich Reformansätze wie die Bremer Drittelparität schützen und fördern.

Diese acht Thesen trug Professor Steinberg auf dem Seminar „Zusammenarbeit von Universitäten und Gewerkschaften“ der Stiftung Mitbestimmung vor, das im Mai dieses Jahres im Marschenhof Wremen veranstaltet wurde.